

Nr. 486

Reglement über heilpädagogische Zusatzausbildungen von Lehrpersonen am Institut für Schulische Heilpädagogik

vom 30. Mai 2000*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 44a, 44b, 81, 126 und 152 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹,

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

§ 1 *Heilpädagogische Zusatzausbildungen*

¹ Das Institut für Schulische Heilpädagogik (ISH) bietet die folgenden heilpädagogischen Zusatzausbildungen an:

- a. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik,
- b. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für Studierende mit dem Diplom der Zusatzausbildung für Spezielle Förderung (ZSF-Diplom),
- c. Zusatzausbildung für Spezielle Förderung,
- d. Zusatzausbildung für Unterricht an Werk- und Sonderschulen und für Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I.

*G 2000 209

¹ SRL Nr. 400

² Die Zusatzausbildungen werden berufsbegleitend durchgeführt. Über die Durchführung entscheidet der Regierungsrat.

³ In die Zusatzausbildungen werden höchstens je 25 Studierende aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Institutsleitung.

2. Organe

§ 2 *Aufsichtskommission*

¹ Die Aufsicht über die heilpädagogischen Zusatzausbildungen obliegt einer vom Regierungsrat gewählten Aufsichtskommission über das Institut für Schulische Heilpädagogik. Diese besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

² Die Vereinbarungskantone und die heilpädagogische Lehrerschaft haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.

³ Die Aufsichtskommission

- a. nimmt Stellung zu den Ausbildungszielen und -inhalten sowie zur Wahl von Dozentinnen und Dozenten,
- b. beaufsichtigt die Führung des Instituts,
- c. stellt Antrag bei der Wahl der Institutsleiterin oder des Institutsleiters,
- d. entscheidet auf Antrag der Institutsleitung über die Aufnahme von Studierenden,
- e. bestimmt auf Vorschlag der Institutsleitung Umfang, Form, Dauer und Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen und überwacht den Prüfungsablauf,
- f. bezeichnet die Prüfungsexpertinnen und -experten,
- g. entscheidet über die Diplomierung der Studierenden,
- h. entscheidet über den Ausschluss von Studierenden,
- i. kann in besonderen Fällen einen oder mehrere Ausschüsse ernennen und ihnen einzelne Befugnisse aus ihrem Aufgabenbereich übertragen.

§ 3 *Institutsleitung*

¹ Die Institutsleitung ist zuständig für die fachliche, organisatorische und administrative Führung.

² Sie

- a. stellt dem Erziehungs- und Kulturdepartement Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen an Dozentinnen und Dozenten sowie Praktikumsleiterinnen und -leiter,
- b. koordiniert den Einsatz des Lehrkörpers und beaufsichtigt den Unterricht,
- c. ist in der Ausbildung tätig,
- d. beruft die Konferenzen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Praktikumsleiterinnen und -leiter ein und leitet sie,

- e. informiert die Aufsichtskommission über die Ausbildungsziele und -inhalte sowie über die Semesterprogramme,
- f. stellt der Aufsichtskommission Antrag über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern,
- g. macht bei den Studierenden Praxisbesuche,
- h. nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.

§ 4 *Lehrkörper*

¹ Dem Lehrkörper gehören an:

- a. die Institutsleitung,
- b. die Dozentinnen und Dozenten,
- c. die Praktikumsleiterinnen und -leiter.

² Der Lehrkörper ist verantwortlich für eine fachlich qualifizierte Zusatzausbildung.

§ 5 *Dozentinnen- und Dozentenkonferenz*

¹ Die Dozentinnen- und Dozentenkonferenz besteht aus der Institutsleitung und aus den Dozentinnen und Dozenten, die im jeweiligen Semester im Einsatz sind.

² Sie

- a. koordiniert die Inhalte der Zusatzausbildung,
- b. berät über Leistung und Eignung der Studierenden,
- c. entscheidet über die Qualifikationen der Studierenden in der Diplomprüfung,
- d. stellt Antrag auf Diplomierung,
- e. stellt Antrag auf den Ausschluss von Studierenden,
- f. delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Aufsichtskommission.

³ Die Dozentinnen- und Dozentenkonferenz findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Institutsleitung ist verpflichtet, eine Dozentinnen- und Dozentenkonferenz einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§ 6 *Konferenz der Praktikumsleiterinnen und -leiter*

¹ Die Konferenz der Praktikumsleiterinnen und -leiter besteht aus der Institutsleitung sowie den Praktikumsleiterinnen und -leitern.

² Sie

- a. koordiniert Ziele und Organisation der Praktika und tauscht Erfahrungen aus,
- b. informiert über Betreuungsaufgaben,
- c. umschreibt die formale Gestaltung der Praktikumsberichte,
- d. stellt Antrag auf den Ausschluss von Studierenden.

³ Die Konferenz der Praktikumsleiterinnen und -leiter wird je nach Bedarf von der Institutsleitung einberufen.

3. Ausbildung

§ 7 *Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte*

¹ Der Regierungsrat legt die Grundlagen für die Ausbildungsziele und die Ausbildungsinhalte fest.

² Die Detailprogramme werden durch die Dozentinnen und Dozenten in Zusammenarbeit mit der Institutsleitung ausgearbeitet und im Semesterprogramm ausgeschrieben.

³ Die unterschiedliche Vorbildung der Studierenden kann in der Zusatzausbildung angemessen berücksichtigt werden.

§ 8 *Teilnahmepflicht*

¹ Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen und zur aktiven Teilnahme an andern Veranstaltungen nach dem Ausbildungsprogramm verpflichtet.

² Dispensations- und Urlaubsgesuche sind der Institutsleitung einzureichen.

³ Über Gesuche um Dispensationen sowie über Urlaubsgesuche bis zu fünf Tagen während der gesamten Zusatzausbildung entscheidet die Institutsleitung, über länger dauernde Urlaubsgesuche die Aufsichtskommission.

§ 9 *Freistellung und Besoldung*

Die Studierenden sind von der Schulbehörde am Ausbildungstag von ihrer Unterrichtsverpflichtung zu entlasten. Bei einem halben Pensum sind sie von einer, bei einem Vollpensum von zwei Lektionen ohne Lohneinbusse dispensiert. Die Freistellungen sind in den §§ 31, 40 und 57 näher geregelt.

4. Aufnahme

§ 10 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung ist auf einem amtlichen Formular der Institutsleitung einzureichen.

² Die einzureichenden Unterlagen sind im Anmeldeformular aufgeführt.

³ Die Institutsleitung ist berechtigt, von den Bewerberinnen und Bewerbern weitere Unterlagen zu verlangen.

§ 11 *Platzzahl*

Bei beschränkter Platzzahl sind für die Aufnahme folgende Kriterien massgebend:

- a. Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, wobei den Kantonen im Verhältnis zur Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler in der Volksschule ein Kontingent zugesprochen wird,
- b. die Anzahl früherer Abweisungen, das Alter und die Berufspraxis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Anteil der heilpädagogisch ausgebildeten Lehrpersonen, die am Schulort unterrichten,
- c. das Los.

§ 12 *Aufnahmeentscheid*

Die Aufsichtskommission entscheidet auf Antrag der Institutsleitung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern.

§ 13 *Austritt*

Der Austritt aus einer Zusatzausbildung ist der Institutsleitung anzuzeigen. Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Schulgeldern und Gebühren für das laufende Semester.

§ 14 *Ausschluss*

¹ Studierende, die wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe verstossen oder Desinteresse zeigen, können aus einer heilpädagogischen Zusatzausbildung ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Aufsichtskommission.

² Betroffene Studierende sind vor dem Ausschluss anzuhören.

³ Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Leistungsbeurteilungen

§ 15 *Qualifikationen*

Die Leistungen in den Prüfungsbereichen werden mit «sehr gut», «gut», «genügend» und «ungenügend» bewertet.

§ 16 *Begleitung und Bewertung der Diplomarbeit*

¹ Die Diplomarbeit wird in der Regel durch eine Dozentin oder einen Dozenten begleitet.

² Sie wird durch die Begleiterin oder den Begleiter unter Einbezug einer Expertin oder eines Experten bewertet.

§ 17 *Beurteilung der Unterrichtspraxis*

¹ Bei den Zusatzausbildungen in Schulischer Heilpädagogik und in Schulischer Heilpädagogik für Studierende mit ZSF-Diplom werden im Verlauf eines von der Institutsleitung bezeichneten Semesters mindestens hundert Minuten Unterricht mit den eigenen Schülerinnen und Schülern in drei unterschiedlichen Fächern oder Förderbereichen beurteilt.

² Die Unterrichtspraxis wird durch eine Dozentin oder einen Dozenten, eine Expertin oder einen Experten der Zusatzausbildung und eine Studierende oder einen Studierenden beurteilt.

³ Die Studierenden legen den drei Beurteilerinnen und Beurteilern eine detaillierte Verlaufsplanung mit Bezeichnung der Prüfungsteile vor.

⁴ Jeder Prüfungsteil wird durch jede Beurteilerin oder jeden Beurteiler bewertet. Der Durchschnitt der neun Bewertungen ergibt die Note in diesem Prüfungsbereich.

§ 18 *Beurteilung der Wahlpflichtlektüre*

¹ Der Vortrag und die schriftlichen Rezensionen im Rahmen der Wahlpflichtlektüre werden von den zuständigen Fachdozentinnen oder -dozenten und von einer Expertin oder einem Experten bewertet.

² Der Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile ergibt die Gesamtnote für diesen Prüfungsbereich. Bei der Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für Studierende mit dem ZSF-Diplom bildet die Vortragsnote die Gesamtnote.

6. Diplomierung

§ 19 *Diplom*

Wer die vorgeschriebene heilpädagogische Zusatzausbildung besucht und die entsprechende Diplomprüfung bestanden hat, erhält das Diplom für Schulische Heilpädagogik im Bereich der mit dem ersterworbenen Lehrdiplom zuerkannten Lehrbefähigung (Handarbeit, Hauswirtschaft, Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I), das Diplom für Spezielle Förderung oder das Diplom für Unterricht an Werk- und Sonderschulen sowie für Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I.

§ 20 *Diplomarbeit*

Mit Ausnahme der Zusatzausbildung für Spezielle Förderung ist im Rahmen jeder Ausbildung eine Diplomarbeit zu verfassen. Mit der Diplomarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie ein für ihren Tätigkeitsbereich bedeutsames Thema selbständig und qualifiziert bearbeiten und schriftlich darstellen können.

§ 21 *Bestehen der Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung hat bestanden, wer in allen Prüfungsbereichen mindestens die Qualifikation «genügend» erreicht.

² Die Aufsichtskommission entscheidet auf Antrag der Dozentinnen- und Dozentenkonferenz über die Diplomierung.

§ 22 *Wiederholung*

¹ Wer in einem oder zwei Prüfungsbereichen die Qualifikation «ungenügend» aufweist, kann innerhalb von sechs Monaten die Prüfungen in diesen Bereichen einmal wiederholen.

² Wer in der Diplomprüfung mehr als zwei Qualifikationen «ungenügend» aufweist, kann innerhalb einer von der Aufsichtskommission festgesetzten Frist die ganze Diplomprüfung einmal wiederholen.

³ Eine weitere Wiederholung einzelner Prüfungsbereiche oder der ganzen Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

§ 23 *Diplomurkunde*

¹ Die Diplomurkunde enthält eine Umschreibung des abgeschlossenen Ausbildungsbereichs, die Prüfungsteile und die erreichten Qualifikationen.

² Sie wird vom Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern ausgestellt und von der Institutsleitung mitunterzeichnet.

§ 24 *Wahlfähigkeit*

¹ Für die Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz im Kanton Luzern gilt das Diplom als Ausweis für die Wahlfähigkeit des in der Diplomurkunde umschriebenen Ausbildungsbereichs.

² Die Wahlfähigkeit wird durch das Erziehungs- und Kulturdepartement erteilt.

§ 25 *Unredlichkeiten*

Die Aufsichtskommission kann Studierenden, denen im Zusammenhang mit der Diplomprüfung Unredlichkeiten vorgeworfen werden können, die Diplomierung verweigern.

II. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik

§ 26 *Dauer*

¹ Die Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik umfasst sechs Semester.

² Sie beginnt in der Regel jährlich.

§ 27 *Ausbildungsbereich und Ausbildungsziel*

¹ Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf Heilpädagogik, Allgemeine Pädagogik und Didaktik, Psychologie sowie aktuelle sonderpädagogische Grundlagen- und Spezialbereiche.

² Sie wird nach den Richtlinien des Verbands der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHpA) und nach dem Anerkennungsreglement der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) durchgeführt.

³ Sie führt zur Wahlfähigkeit als Lehrperson für Kleinklassen und Heilpädagogischen Zusatzunterricht im Volksschulbereich sowie für Sonderschulen des IV-Bereichs.

§ 28 *Aufnahme*

¹ In die Zusatzausbildung aufgenommen werden in erster Linie Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kanton Luzern und den Vereinbarungskantonen, die über ein Handarbeits-, Hauswirtschafts-, Kindergarten- oder ein Primarlehrerdiplom bzw. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I verfügen und bereits mit mindestens einem 50-Prozent-Pensum im heilpädagogischen Bereich unterrichten.

² Sind genügend Studienplätze vorhanden, können geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen. Die Aufsichtskommission entscheidet.

§ 29 *Ausbildungsformen*

¹ Die Zusatzausbildung umfasst

- a. regelmässige wöchentliche Veranstaltungen im Umfang von sechs bis acht Lektionen,
- b. Fachtagungen,
- c. zwölf Blockwochen, acht davon in der unterrichtsfreien Zeit,
- d. vier Wochen Praktikum,
- e. Selbststudium,
- f. Verfassen einer Diplomarbeit,
- g. Unterrichtsbeobachtung und Praxisberatung.

² Einzelne Ausbildungselemente können durch geeignete Angebote der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung und anderer Institutionen ersetzt werden. Der Entscheid liegt bei der Institutsleitung.

§ 30 *Fächer*

¹ Die Zusatzausbildung umfasst Haupt- und Zusatzfächer.

² Hauptfächer sind

- a. Didaktik/Pädagogik,
- b. Heilpädagogik,
- c. Psychologie.

³ In den Zusatzfächern werden die vielfältigen Aspekte einer Schulischen Heilpädagogin oder eines Schulischen Heilpädagogen in verschiedenen Arbeitsfeldern behandelt.

§ 31 *Urlaub*

¹ Während der Zusatzausbildung haben die Studierenden zwölf Wochen Urlaub für intensives Selbststudium, Praktika, gegenseitige Unterrichtsbesuche und für die regulären Veranstaltungen zu beziehen.

² Der Urlaub wird zeitlich durch das Ausbildungskonzept festgelegt.

³ Sechs Wochen Urlaub sind besoldet.

§ 32 *Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung umfasst als Prüfungsbereiche

- a. je eine Prüfung in den Hauptfächern Didaktik/Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie gemäss § 33,
- b. die Wahlpflichtlektüre gemäss den §§ 18 und 34,
- c. die Diplomarbeit gemäss § 20,
- d. die Unterrichtspraxis gemäss § 17.

§ 33 *Hauptfachprüfungen*

¹ Am Ende des vierten Semesters finden die Prüfungen im Hauptfach Didaktik/Pädagogik und im Verlauf des sechsten Semesters jene in den Hauptfächern Heilpädagogik und Psychologie statt.

² Die Prüfungen in den Hauptfächern werden von der Dozentin oder vom Dozenten unter Einbezug einer Expertin oder eines Experten bewertet.

§ 34 *Wahlpflichtlektüre*

¹ Die Studierenden haben aus den drei Hauptfächern je ein Fachbuch als Wahlpflichtlektüre vorzuschlagen. Die Vorschläge sind von den entsprechenden Fachdozentinnen oder -dozenten zu genehmigen.

² Im Verlauf des vierten Semesters halten die Studierenden einen Vortrag über die Wahlpflichtlektüre in einem von ihnen ausgewählten Hauptfach. Die Wahlpflichtlektüre der beiden andern Hauptfächer ist schriftlich zu rezensieren.

III. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für Studierende mit dem Diplom der Zusatzausbildung für Spezielle Förderung (ZSF-Diplom)

§ 35 *Dauer*

Die Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für Studierende mit dem Diplom der Zusatzausbildung für Spezielle Förderung (ZSF-Diplom) umfasst fünf Semester.

§ 36 *Ausbildungsbereich und Ausbildungsziel*

¹ Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf Heilpädagogik, Didaktik/Pädagogik, Psychologie sowie aktuelle sonderpädagogische Grundlagen- und Spezialbereiche.

² Sie wird nach den Richtlinien des Verbands der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHpA) und nach dem Anerkennungsreglement der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) durchgeführt.

³ Sie führt zur Wahlfähigkeit als Lehrperson für Kleinklassen und Heilpädagogischen Zusatzunterricht im Volksschulbereich sowie für Sonderschulen des IV-Bereichs.

§ 37 *Aufnahme*

¹ In die Zusatzausbildung aufgenommen werden in erster Linie Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kanton Luzern und den Vereinbarungskantonen, welche über ein Primarlehrdiplom sowie das ZSF-Diplom verfügen und bereits mindestens sechs Lektionen pro Woche im heilpädagogischen Bereich unterrichten.

² Sind genügend Studienplätze vorhanden, können geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen. Die Aufsichtskommission entscheidet.

§ 38 *Ausbildungsformen*

¹ Die Zusatzausbildung umfasst

- a. regelmässige wöchentliche Veranstaltungen im Umfang von acht Lektionen,
- b. Fachtagungen,
- c. siebeneinhalb Blockwochen, viereinhalb davon in der unterrichtsfreien Zeit,
- d. vier Wochen Praktikum,
- e. Selbststudium,
- f. Verfassen einer Diplomarbeit,
- g. Unterrichtsbeobachtung und Praxisberatung.

² Einzelne Ausbildungselemente können durch geeignete Angebote der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung und anderer Institutionen ersetzt werden. Der Entscheid liegt bei der Institutsleitung.

§ 39 *Fächer*

¹ Die Zusatzausbildung umfasst Haupt- und Zusatzfächer.

² Hauptfächer sind

- a. Didaktik/Pädagogik,
- b. Heilpädagogik,
- c. Psychologie.

³ In den Zusatzfächern werden die vielfältigen Aspekte einer Schulischen Heilpädagogin oder eines Schulischen Heilpädagogen in verschiedenen Arbeitsfeldern behandelt.

§ 40 *Urlaub*

¹ Während der Zusatzausbildung haben die Studierenden zwölf Wochen Urlaub für intensives Selbststudium, Praktika, gegenseitige Unterrichtsbesuche und für die regulären Veranstaltungen zu beziehen.

² Der Urlaub wird zeitlich durch das Ausbildungskonzept festgelegt.

³ Sechs Wochen Urlaub sind besoldet.

§ 41 *Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung umfasst als Prüfungsbereiche

- a. je eine Prüfung in den Hauptfächern Heilpädagogik, Didaktik/Pädagogik und Psychologie gemäss § 42,
- b. die Wahlpflichtlektüre gemäss den §§ 18 und 43,
- c. die Diplomarbeit gemäss § 20,
- d. die Unterrichtspraxis gemäss § 17.

§ 42 *Hauptfachprüfungen*

¹ Am Ende des dritten Semesters finden die Prüfungen im Hauptfach Didaktik/Pädagogik, am Ende des vierten Semesters im Hauptfach Psychologie und im Verlauf des fünften jene im Hauptfach Heilpädagogik statt.

² Die Prüfungen in den Hauptfächern werden von der Dozentin oder vom Dozenten unter Einbezug einer Expertin oder eines Experten bewertet.

§ 43 *Wahlpflichtlektüre*

¹ Die Studierenden haben in einem von ihnen ausgewählten Hauptfach ein Fachbuch als Wahlpflichtlektüre vorzuschlagen. Der Vorschlag ist von den entsprechenden Fachdozentinnen oder -dozenten zu genehmigen.

² Im zweiten Semester haben die Studierenden über dieses Fachbuch einen Vortrag zu halten.

IV. Zusatzausbildung für Spezielle Förderung

§ 44 *Dauer*

¹ Die Zusatzausbildung für Spezielle Förderung umfasst drei Semester.

² Sie wird in der Regel alle drei Semester angeboten.

§ 45 *Ausbildungsziel*

Die Zusatzausbildung führt zur Wahlfähigkeit als Lehrperson für Spezielle Förderung.

§ 46 *Aufnahme*

¹ In die Zusatzausbildung aufgenommen werden in erster Linie Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kanton Luzern und den Vereinbarungskantonen, die über ein Primarlehrdiplom und über den Ausweis für Dyskalkulie- oder Legasthenietherapie verfügen und während der Zusatzausbildung mindestens vier Lektionen pro Woche unterrichten.

² Sind genügend Studienplätze vorhanden, können geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen. Die Aufsichtskommission entscheidet.

§ 47 *Ausbildungsformen*

¹ Die Zusatzausbildung umfasst

- a. regelmässige wöchentliche Veranstaltungen im Umfang von vier bis sechs Lektionen an einem Unterrichtshalbtag,
- b. Selbststudium.

² Einzelne Themen können in Form von Blockwochen bearbeitet werden. Über die ganze Ausbildungsdauer verteilt sollen nicht mehr als drei Blockwochen stattfinden.

³ Einzelne Ausbildungselemente können durch geeignete Angebote der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung und anderer Institutionen ersetzt werden. Der Entscheid liegt bei der Institutsleitung.

§ 48 *Fächer*

¹ Der Unterricht umfasst die Fächer Heilpädagogik, Pädagogische Psychologie des Spracherwerbs, des Erwerbs von Lesen, Rechtschreiben und Rechnen.

² Die Zusatzausbildung umfasst weiter

- a. Gesprächsführung und Zusammenarbeit,
- b. Beratungsgespräche im Sinn von Supervision,
- c. Wahlpflichtlektüre,
- d. sonderpädagogische Grundlagen und Spezialbereiche.

§ 49 *Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung umfasst als Prüfungsbereiche

- a. zwei förderdiagnostische Analysen in schriftlicher Form gemäss § 50,
- b. die Wahlpflichtlektüre gemäss den §§ 18 und 51.

§ 50 *Förderdiagnostische Analysen*

¹ Die Studierenden reichen zu Beginn des dritten Semesters zwei schriftlich abgefasste förderdiagnostische Analysen mit Förderprogrammen und Evaluationsergebnissen ein. Die Analysen sind nach einem vorgängig erarbeiteten, einheitlichen Raster zu gestalten.

² Die förderdiagnostischen Analysen werden von einer Dozentin oder einem Dozenten und einer Expertin oder einem Experten bewertet.

§ 51 *Wahlpflichtlektüre*

¹ Die Studierenden haben zwei Fachbücher als Wahlpflichtlektüre vorzuschlagen. Die Vorschläge sind von den entsprechenden Fachdozentinnen oder -dozenten zu genehmigen.

² Im Verlauf des dritten Semesters haben die Studierenden

- a. über das eine Fachbuch einen Vortrag zu halten,
- b. über das zweite Fachbuch eine schriftliche Rezension einzureichen.

V. Zusatzausbildung für Unterricht an Werk- und Sonderschulen und für Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I

§ 52 *Dauer*

¹ Die Zusatzausbildung für Unterricht an Werk- und Sonderschulen und für Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I umfasst drei Semester.

² Sie wird in der Regel alle fünf Jahre durchgeführt.

§ 53 *Ausbildungsziel*

Die Zusatzausbildung führt zur Wahlfähigkeit für den Unterricht in der Orientierungsstufe an

- a. Werkschulen,
- b. Sonderschulen im Sinn des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959² sowie für
- c. Heilpädagogischen Zusatzunterricht.

§ 54 *Aufnahme*

¹ In die Zusatzausbildung aufgenommen werden in erster Linie Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kanton Luzern und den Vereinbarungskantonen, die über ein Primarlehrdiplom und zusätzlich über eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen und bereits mit mindestens einem 50-Prozent-Pensum an einer Werk- oder Sonderschule unterrichten oder Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I erteilen.

² Sind genügend Studienplätze vorhanden, können geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen. Die Aufsichtskommission entscheidet.

§ 55 *Ausbildungsformen*

¹ Die Zusatzausbildung umfasst

- a. regelmässige wöchentliche Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf bis sechs Lektionen an einem Unterrichtshalbtag,
- b. vier Blockwochen, zwei davon in der unterrichtsfreien Zeit,

² SR 831.20

- c. Unterrichtsbeobachtungen und Praxisberatung,
- d. Verfassen einer Diplomarbeit,
- e. Selbststudium.

² Einzelne Ausbildungselemente können durch geeignete Angebote der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung und anderer Institutionen ersetzt werden. Der Entscheid liegt bei der Institutsleitung.

§ 56 *Fächer*

¹ Der Unterricht wird in den Fächern Didaktik/Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Psychopathologie und in aktuellen Fachdidaktiken der Orientierungsstufe, in musisch-sportlichen Belangen von Erziehung und Unterricht an Werk- oder Sonderschule sowie im Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I erteilt.

² Hauptfächer sind

- a. Didaktik/Pädagogik,
- b. Heilpädagogik/Heilpädagogische Praxisberatung,
- c. Psychologie.

§ 57 *Urlaub*

¹ Während der Zusatzausbildung haben die Studierenden vier Wochen Urlaub für intensives Selbststudium, Unterrichtsbeobachtung und Praxisberatung sowie für den Besuch der regulären Lehrveranstaltungen zu beziehen.

² Der Urlaub wird zeitlich durch das Ausbildungskonzept festgelegt.

³ Er ist zur Hälfte besoldet.

§ 58 *Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung umfasst als Prüfungsbereiche

- a. die Diplomarbeit gemäss § 20,
- b. die Wahlpflichtlektüre gemäss den §§ 18 und 59.

§ 59 *Wahlpflichtlektüre*

¹ Die Studierenden haben drei Fachbücher als Wahlpflichtlektüre vorzuschlagen. Die Vorschläge sind von den entsprechenden Fachdozentinnen und -dozenten zu genehmigen.

² Im Verlauf des dritten Semesters haben die Studierenden

- a. über ein Fachbuch einen Vortrag zu halten,
- b. über die beiden anderen Fachbücher je eine schriftlich abgefasste Rezension einzureichen.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 60 *Kosten*

¹ Semestergebühren sowie Kosten für Lehrmittel und weitere Ausbildungsmaterialien, Fachtagungen und Blockwochen gehen zulasten der Studierenden.

² Der Staat entschädigt die Aufsichtskommission.

³ Der Staat erhebt eine Aufnahme-, eine Prüfungs- und eine Diplomgebühr.

§ 61 *Mitsprache der Studierenden*

¹ Die Studierenden können sich in Angelegenheiten ihres Studiums an die Institutsleitung und an die Aufsichtskommission wenden.

² Zur Wahrnehmung von Mitverantwortung können sich die Studierenden organisieren.

³ Soweit wichtige Fragen des Studienbetriebs behandelt werden, nimmt eine Vertretung der Studierenden mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

§ 62 *Rückerstattungspflicht*

¹ Wer innerhalb von drei Jahren nach Beendigung einer heilpädagogischen Zusatzausbildung aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheidet, hat die Kosten für die Stellvertretungen anteilmässig zurückzuerstatten.

² Das Erziehungs- und Kulturdepartement kann in Absprache mit der betroffenen Gemeinde in begründeten Fällen auf eine Rückerstattung der Kosten verzichten.

§ 63 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann nach den Vorschriften von § 146 des Erziehungsgesetzes³ beim Erziehungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 64 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement über die Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik vom 29. April 1993⁴,

³ SRL Nr. 400

⁴ G 1993 188 (SRL Nr. 485a)

- b. Reglement über die Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für Studierende mit ZSF-Diplom vom 13. Juni 1996⁵,
- c. Reglement für die Zusatzausbildung von Lehrpersonen für Spezielle Förderung vom 3. September 1992⁶,
- d. Reglement für die Zusatzausbildung von Lehrpersonen für Werkschulen und für Heilpädagogischen Zusatzunterricht auf der Sekundarstufe I vom 30. April 1992⁷.

§ 65 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Mai 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁵G 1996 125 (SRL Nr. 485b)

⁶G 1992 277 (SRL Nr. 549a)

⁷G 1992 149 (SRL Nr. 488)